

Wiss. Mit. Lukas Münster, Erlangen*

„Der glücklose Nacherbe“

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | Gesetzliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Erbrecht |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Referendarexamensklausur |
| BEARBEITUNGSZEIT | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Gesetzestext (BGB) |

■ SACHVERHALT

Am 3.1.2019 starb die verwitwete E im hohen Alter von 94 Jahren. Sie hinterließ folgendes formwirksames Testament:

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Mathias Rohe) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Rechtsreferendar im Bezirk des OLG Nürnberg, Dienststelle LG Regensburg. Wiss. Mit. Florian Eckert und RA Florian Fischer gilt Dank für wertvolle Gespräche und hilfreiche Anregungen. Die Klausur wurde im Wintersemester 2021/2022 als zweite Klausur des schriftlichen Probeexamens an der FAU gestellt. Im Durchschnitt konnten die Bearbeiter 7,72 Punkte erzielen.

„Mein ganzer weltlicher Besitz soll meinen Neffen A und B zukommen. Zunächst soll A alles erhalten und genießen. 3 Jahre nach meinem Tod soll dann alles auf B übergehen. – E“

Ein wesentlicher Teil des Nachlasses war das Rennpferd der E mit Namen „Wendy“. Dieses hatte einen Marktwert von 80.000 EUR. Untergebracht war das Pferd auf der Koppel des V. Dieser hatte sich seinerzeit gegenüber E bereiterklärt, dass Wendy unentgeltlich „auf seiner Koppel wohnen dürfe“. Fütterungen und ähnliche Tätigkeiten übernahm V nur unregelmäßig. Am 1.1.2022 wollte V – der Wendy inzwischen sehr liebgewonnen hatte – dem Tier „eine kleine Neujahrsfreude“ bereiten. Als er an diesem Tag seine Koppel besichtigte, gab er ihr deshalb einige Scheiben frischen Brotes zu fressen, welche Wendy genussvoll verschlang. Über etwaige Unverträglichkeiten informierte sich V – wie bei Fütterungen seiner eigenen Pferde – nicht. Wenige Stunden später am selben Tag spazierte der Pferdeliebhaber P über die frei zugängliche Koppel. Da ihm Wendy so gut gefiel, rupfte er kurzerhand einiges Unkraut von der nahegelegenen Wiese und gab ihr dieses zu fressen. Das Pferd verzehrte das Unkraut wiederum vollständig. Das gut sichtbar angebrachte Schild „Füttern durch Besucher der Koppel verboten“ übersah P dabei.

Wenig später am selben Tag verstarb Wendy. Ein tierärztliches Gutachten ergab, dass weder die Fütterung durch V noch diejenige durch P einzeln zum Tod des Tieres geführt hätte. Zwar könne der Verzehr beider Nahrungsmittel für Pferde grundsätzlich tödlich sein. Im konkreten Fall sei aber erst das Zusammentreffen von Brot und Unkraut für den Magen des Pferdes zu viel gewesen und hätte letztlich zum Tod geführt. In dem Gutachten wird weiter ausgeführt, dass es zwar nicht allgemein bekannt wäre, dass Pferde diese „Speisen“ nicht vertragen, aber dass es dennoch etwas fahrlässig wäre, sich insofern nicht zu informieren. Als B am 4.1.2022 von den Geschehnissen erfährt, fragt er sich, ob er Schadensersatzansprüche gegen P geltend machen kann.

B hat noch weitere Probleme im Zusammenhang mit der Erbschaft: Einen Tag nach dem Tod der E, am 4.1.2019, hatte S – der Sohn der E – die Wohnung der E betreten. S ging zu dieser Zeit selbstverständlich davon aus, dass er Erbe sei. Aus diesem Grund nahm er eine wertvolle Taschenuhr der E, die auf deren Nachttisch lag, in seinen Besitz. Da S allerdings schnell merkte, dass er doch eher digitale Alternativen bevorzugte, fragte er seinen Freund F, ob dieser seine gleichwertige Smartwatch gegen die Taschenuhr tauschen wolle. F war einverstanden, und sie übergaben sich gegenseitig die Gegenstände. F ging dabei davon aus, dass S Eigentümer der Taschenuhr sei. Einen Erbschein hatte S nicht. Nach nur wenigen Tagen musste S feststellen, dass ihn die Kalorien- und Schrittzählfunktion seiner neuen Smartwatch ausschließlich frustriert. Er entschied deshalb, dass seine Freundin L das Gerät „haben könne“. Diese nahm die Smartwatch dankend entgegen.

B tritt Ende Januar 2022 an F heran und verlangt die Taschenuhr heraus. F ist seinerseits nicht zufrieden, da er sich über das Alter und die Herkunft der Taschenuhr geirrt hat. Er tritt deshalb sofort nachdem er dies feststellte an S heran und erklärt, er fechte den Tausch an.

Bearbeitervermerk: Auf die folgenden Fragen ist gutachterlich einzugehen:

A. Kann B am 4.1.2022 gegen P einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen und falls ja, in welcher Höhe? Von der Richtigkeit des tierärztlichen Gutachtens ist bei der Bearbeitung auszugehen.

B. Kann B von F die Herausgabe der Taschenuhr verlangen?

C. Davon ausgehend, F konnte den Tausch mit S wirksam anfechten: Kann F von L die Smartwatch verlangen?